



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 24. November 2021
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer: 2020.FINFV.1170
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Festsetzung des Ausgleichs für die Einbusse im Finanzausgleich bei Zusammenschlüssen von Gemeinden. Verpflichtungskredit 2021–2030; Verfügung

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat gleicht Gemeinden, welche durch einen Zusammenschluss bei der Mindestausstattung oder bei den Massnahmen für besonders belastete Gemeinden finanzielle Einbussen erleiden, die Differenz während einer Übergangszeit von höchstens zehn Jahren ganz oder teilweise aus (Art. 34 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich, FILAG; BSG 631.1). Per 1. Januar 2021 erfolgten zwei Gemeindezusammenschlüsse, welche für die fusionierten Gemeinden finanzielle Einbussen im Finanzausgleich und beim geografisch-topografischen Zuschuss zur Folge haben:

Fusionierte Gemeinde	Ehemalige Gemeinden
Hindelbank	Hindelbank, Mötschwil
Langenthal	Langenthal, Obersteckholz

2. Berechnung der Einbusse

2.1 Gemeinde Hindelbank

Die fusionierte Gemeinde Hindelbank hat nach dem Vollzug des Disparitätenabbaus einen harmonisierten Steuerertragsindex (HEI) von 93.02 und hat somit keinen Anspruch auf eine Mindestausstattung¹. Wären Hindelbank und Mötschwil im Jahr 2021 noch als selbstständige Gemeinden geführt worden, so hätte Mötschwil einen Zuschuss an die Mindestausstattung von CHF 3.00 erhalten.

Beim geografisch-topografischen Zuschuss ist die Einbusse von CHF 53'592.00 darauf zurückzuführen, dass die fusionierte Gemeinde Hindelbank keinen Anspruch auf diesen Zuschuss hat².

¹ Der für den Vollzug der Mindestausstattung massgebende HEI beträgt 86 (Art. 8 Abs. 2 FILAV)

² Einen Zuschuss erhalten Gemeinden, deren Fläche pro Einwohner grösser ist als 80 Prozent des Medians aller Gemeinden (Art. 12 FILAV) oder deren Strassen pro Einwohner länger sind als 80 Prozent des Medians aller Gemeinden (Art. 13 FILAV).

Vollzug 2021	Gemeinde	HEI nach Disparitätenabbau	Mindestausstattung (CHF)	Geografisch-topografischer Zuschuss (CHF)	Gesamttotal (CHF)
Referenz	Hindelbank	93.02	0.00	0.00	0.00
selbstständige Gemeinden	Hindelbank	93.37	0.00	0.00	0.00
	Mötschwil	86.00	3.00	53'592.00	53'595.00
	Total		3.00	53'592.00	53'595.00
Einbusse			3.00	53'592.00	53'595.00

2.2 Gemeinde Langenthal

Die fusionierte Gemeinde Langenthal hat nach dem Vollzug des Disparitätenabbaus einen harmonisierten Steuerertragsindex (HEI) von 90.35 und hat somit keinen Anspruch auf eine Mindestausstattung³. Wären Langenthal und Obersteckholz im Jahr 2021 noch als selbstständige Gemeinden geführt worden, so hätte Obersteckholz einen Zuschuss an die Mindestausstattung von CHF 74'084.00 erhalten. Beim geografisch-topografischen Zuschuss ist die Einbusse von CHF 44'924.00 darauf zurückzuführen, dass die fusionierte Gemeinde Langenthal keinen Anspruch auf diesen Zuschuss hat⁴.

Vollzug 2021	Gemeinde	HEI nach Disparitätenabbau	Mindestausstattung (CHF)	Geografisch-topografischer Zuschuss (CHF)	Gesamttotal (CHF)
Referenz	Langenthal	90.35	0.00	0.00	0.00
selbstständige Gemeinden	Langenthal	90.57	0.00	0.00	0.00
	Obersteckholz	79.45	74'084.00	44'924.00	119'008.00
	Total		74'084.00	44'924.00	119'008.00
Einbusse			74'084.00	44'924.00	119'008.00

3. Ausgleich der Einbusse

Gemäss Art. 24 Abs. 3 der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAV; BSG 631.111) werden die finanziellen Einbussen infolge einer Zusammenlegung bei der Mindestausstattung und beim geografisch-topografischen Zuschuss wie folgt ausgeglichen:

- a) im ersten bis fünften Jahr zu 100 Prozent,
- b) im sechsten und siebten Jahr zu 75 Prozent,
- c) im achten und neunten Jahr zu 50 Prozent,
- d) im zehnten Jahr zu 25 Prozent.

³ Der für den Vollzug der Mindestausstattung massgebende HEI beträgt 86 (Art. 8 Abs. 2 FILAV)

⁴ Einen Zuschuss erhalten Gemeinden, deren Fläche pro Einwohner grösser ist als 80 Prozent des Medians aller Gemeinden (Art. 12 FILAV) oder deren Strassen pro Einwohner länger sind als 80 Prozent des Medians aller Gemeinden (Art. 13 FILAV).

4. Festlegung und Finanzierung des Ausgleichs

Für die Festlegung des Ausgleichs im Betrag von CHF 172'603.00 für das Jahr 2021 bzw. CHF 1'337'673.00 für die ganze, zehnjährige Geltungsdauer der Übergangszeit ist der Regierungsrat zuständig (Art. 34 Abs. 1 FILAG). Die Festsetzung der Auszahlung erfolgt einmalig und gilt für die gesamte Geltungsdauer der Übergangszeit. Vorbehalten bleiben Auswirkungen künftiger Rechtsänderungen auf die Einbussen.

Die Ausgleichszahlungen für die Einbussen im Finanzausgleich bei Zusammenschlüssen von Gemeinden werden der Erfolgsrechnung des Kantons Bern belastet.

Die Ausgaben sind durch einen Rechtssatz grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben (Art. 34 Abs.1 FILAG, Art. 24 Abs. 3 FILAV) und deshalb als gebunden zu qualifizieren.

5. Antrag

Die Finanzdirektion beantragt dem Regierungsrat, den beiliegenden RRB-Entwurf zu **genehmigen**.

Bern, 18. November 2021

Die FINANZDIREKTORIN

Beatrice Simon
Regierungspräsidentin

Beilagen

- RRB-Entwurf
- Mitberichte